

15. 225

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BEG 1956 § 206; 2. DV-BEG § 7 Abs. 1

Ist ein Anspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit gemäß § 7 Abs. 1 der 2. DV-BEG abgelehnt worden, weil der Verfolgte sich ohne ausreichenden Grund geweigert hat, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, so ist für einen späteren Verschlimmerungsantrag nach § 206 BEG kein Raum.

BGH, Beschl. v. 24. April 1986 - IX ZB 21/86 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 21/86

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Martko Marcel K[REDACTED], [REDACTED], rue Sainte-C[REDACTED] de la
B[REDACTED], [REDACTED] P[REDACTED]/F[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] - [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Direktor der Landesrentenbehörde
Nordrhein-Westfalen, T[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

WII

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die
Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Winter und Dr. Graßhof

am 24. April 1986
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 14. November 1985
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden,
daß der Kläger nicht berechtigt ist, gemäß § 206 BEG eine
neue Entscheidung über seinen Antrag auf Zahlung einer Ge-
sundheitsschadensrente wegen Verschlimmerung des Verfolgungs-
leidens zu verlangen. Ist es wegen des Anspruchs auf wieder-
kehrende Leistungen zu einem gerichtlichen Verfahren
gekommen, so ist nicht die Begründung des Bescheides der
Entschädigungsbehörde, sondern die Begründung der Entschei-
dung in der letzten Tatsacheninstanz in dem Verfahren, in dem



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

über die Rente entschieden worden ist, maßgeblich (BGH RzW 1967, 136 und ständig). Das war hier das Urteil des Oberlandesgerichts vom 31. Januar 1968, mit dem der Anspruch des Klägers auf Zuerkennung einer Entschädigung wegen seines Gesundheitsschadens gemäß § 7 Abs. 1 der 2. DV-BEG mit der Begründung abgewiesen worden ist, der Kläger habe sich ohne ausreichenden Grund geweigert, sich der angeordneten ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Diese tatsächlichen Verhältnisse, die für die damalige Ablehnung maßgebend waren, haben sich nicht geändert, sodaß es schon an der Grundvoraussetzung für die Anwendung des § 206 BEG fehlt. Weder kommt es insoweit darauf an, ob sich ein von der Behörde in dem seinerzeit angefochtenen Bescheid als verfolgungsbedingt anerkanntes Leiden inzwischen verschlimmert hat, noch ob der Kläger nunmehr bereit wäre, sich einer angeordneten ärztlichen Untersuchung in der Bundesrepublik Deutschland zu unterziehen. Die Entscheidungen nach § 7 der 2. DV-BEG würden ins Leere gehen, wenn der Verfolgte die Möglichkeit hätte, jederzeit unter Berufung auf § 206 BEG ein neues Verfahren über seinen Rentenanspruch in Gang zu setzen.

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage eines Abhilfeverfahrens lassen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers erkennen.

Fuchs

Zorn